Der Polizeipräsident in Berlin
Justiziariat
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Herrn
Leonard Wolf
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
z.Hd. Leonard Wolf
Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 Ass - **IFG 56.18**

[redacted]

E-Mail: Justiziariat-DS@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 19. September 2018

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Abgeschlepptes Zivilstreifen-Fahrzeug [#32895]
E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 15. August 2018

Sehr geehrter Herr Wolf,

in der o. g. E-Mail stellten Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und baten um Übersendung von

(1) Antwortschreiben auf das Schreiben der Firma Parkräume,
(2) die angeforderte Einschätzung der Rechtsabteilung in dieser Angelegenheit.

Auf Ihren Antrag ergeht der folgende

Bescheid

Ihren Antrag lehne ich ab.

Begründung:
Zu (1):
Ein Antwortschreiben auf das Schreiben der Firma Parkräume existiert nicht.

Zu (2):
Die Stellungnahme des Justiziariats der Polizei kann nicht übersandt werden, denn dieses Dokument bezieht sich auf den Prozess der Willensbildung innerhalb der Polizeibehörde und unterliegt daher gemäß § 10 Abs. 4 IFG dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Danach soll die Akteneinsicht oder Aktenauskunft versagt werden, wenn

Verkehrsverbindungen:
S 3, S 5, S 7, S 9, U 2, U 5, U 8,
RE 1, RE 2, RE 7, RB 14 „Alexanderplatz"
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz"
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str."
Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee"
Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str."
Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee"
Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz"
Bus 100, 200 "Memhardstr."
Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz"

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin
Postbank Berlin
Kontonummer 137106
Bankleitzahl 100 100 10
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

§ 10 Abs. 4 IFG schützt die Freiheit und Offenheit des funktionsnotwendigen inner- und zwischenbehördlichen Willensbildungsprozesses. Dazu gehört auch die Art und Weise der behördlichen Informationsgewinnung einschließlich des behördlichen Vorgehens bei der Beteiligung anderer Stellen. Die behördliche Entscheidungsfindung und die darauf ausgerichtete Beteiligung, Abstimmung und Arbeitsweise sollen auch nach Abschluss des jeweiligen Entscheidungsprozesses für die Öffentlichkeit unzugänglich bleiben. Auch die nachträgliche Offenlegung behördlicher Willensbildungsprozesse kann geeignet sein, die künftige Entscheidungs- und Willensbildung von Behörden zu beeinflussen. Der Versagungsgrund des § 10 Abs. 4 IFG ist daher nach seiner Zweckbestimmung darauf gerichtet, Entscheidungsprozesse auf Dauer der Öffentlichkeit vorzuenthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justiziariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag [redacted]